



Sportamt

05.06.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Bußwolder

Telefon: 492-5213

Busswolder@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Gewährung städtischer Betriebskostenzuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten sowie Mietkostenzuschüsse

Beratungsfolge

23.06.2020 Sportausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes Münster e. V. (SSB) erfüllen alle Bewilligungsvoraussetzungen der gültigen Sportförderrichtlinie der Stadt Münster. Die errechneten Zuschussbeträge sind auszuführen.
2. Die in den Anlagen 3 und 4 aufgeführten SSB-Mitgliedsvereine erreichen nicht die nach der Sportförderrichtlinie geforderte Anzahl jugendlicher Mitglieder und den geforderten Mindestbeitrag je aktivem Mitglied für 2019.

Entsprechend dem bisherigen Verfahren wird der errechnete Gesamtzuschuss für diese Vereine für 2019 um 25 % gekürzt bzw. kommt nicht zur Auszahlung.

3. Der Sportausschuss nimmt die wesentlichen Veränderungen gegenüber der Bezuschussung 2019 für 2018 in Anlage 5 zur Kenntnis.
4. Den in der Anlage 6 aufgeführten Behinderten- und Reha-Sportvereinen des SSB sind die errechneten Einzelzuschüsse auszuführen.
5. Bei den in der Anlage 7 aufgeführten Vereinen werden Voraussetzungen der Sportförderrichtlinie nicht erfüllt:
 - a) Der Modellflugklub Münster e.V. erfüllt nicht die Höhe des geforderten Mindestbeitrags je aktivem Vereinsmitglied. Die Verwaltung schlägt vor, den Betriebskostenzuschuss auszuführen, sofern dieser im Laufe des Jahres vom Verein angepasst wird
 - b) Der Verein Funky e.V. erfüllt nicht die geforderte Quote von 75 % Münsteraner Mitgliedern. Die Verwaltung schlägt vor, den Mietkostenzuschuss dennoch auszuführen, da durch die inklusiven Bewegungs- und Tanzangebote eine besondere Förderwürdigkeit gegeben ist und ein größerer Einzugsbereich der Mitglieder auch im Umland in diesem Fall besonders positiv zu sehen ist.

6. Vor Auszahlung der bewilligten Zuschüsse ist die Gemeinnützigkeit durch den Körperschaftssteuer-(Freistellungs-)Bescheid 2019 des zuständigen Finanzamtes zu belegen.
7. Veränderungen, die sich aufgrund der Besichtigungsfahrten des Arbeitskreises „Sportstätten“ des Sportausschusses ergeben, sind mit dem Zuschuss 2021 für 2020 zu verrechnen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	HH - Jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten	2020	-	-
Zeile	15	Transferaufwendungen	-	732.269,03 €	-

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2020 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

Ausgangslage – bisheriges Verfahren

Münsteraner Sportvereinen mit vereinseigenen Sportstätten werden seit mehr als 40 Jahren Betriebskosten, Pachtkosten- und Mietkostenzuschüsse gewährt.

Grundlage für die Gewährung der städtischen Zuschüsse ist die Sportförderrichtlinie. Diese wurde im Verlauf der Jahre immer wieder auf die sich verändernden Bedingungen angepasst.

Maßgebend für die Auszahlung sind folgende Vorgaben:

- Eingang der Anträge bis zum 01.03. des Jahres
- 3-jährige SSB-Mitgliedschaft bei Antragstellung
- Jugendquote mindestens 20 %
- Mindestmitgliedsbeiträge 2019:
 - Jugendliche = 4,58 €/monatlich
 - Erwachsene = 7,87 €/monatlich
 - Familien = 15,80 €/monatlich
- Einstandszahlungen maximal 1.250,00 €
- 75 % Münsteraner Mitglieder.

Erst wenn die o. g. Vorgaben erfüllt sind, kann eine Auszahlung vorgenommen werden.

Im Anschluss an die Entscheidung des Sportausschusses werden die Zuschüsse zur Mitte des jeweiligen Jahres an die Vereine ausgezahlt.

Die öffentliche Sportförderung soll helfen, wichtige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Selbstverwaltung des Sports (SSB/Sportvereine) und öffentlichen Sportverwaltung (Rat/Sportausschuss/Verwaltung) zu erfüllen.

Gegenüber den Vorjahren musste der Multiplikator von 154 auf 152 gesenkt werden, weil lediglich 734.870,00 € im Etat zur Verfügung stehen.

Die Gesamtzuschussmittel für diese Vorlage verteilen sich wie folgt:

Anlage 1	612.548,62 € (Betriebskostenzuschüsse)
Anlage 1	63.023,60 € (Pachtzuschüsse)
Anlage 2	31.745,37 € (Mietkostenzuschüsse)
Anlage 3	16.315,94 € (reduzierter Betriebskostenzuschuss)
Anlage 4 + 5	0,00 € (Auflistung der Veränderungen gegenüber der Vergabe 2019)
Anlage 6	6.801,00 € (Einzelzuschüsse; Behinderten- und Reha-Sportvereine)
Anlage 7	1.834,50 € (Geringer Mindestmitgliedsbeitrag)
gesamt	732.269,03 €

Zu Ziffer 1.:

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes Münster e. V. (SSB) erfüllen die oben genannten Bewilligungsvoraussetzungen der gültigen Sportförderrichtlinie der Stadt Münster. Die Berechnung kann den Anlagen 1 und 2 entnommen werden. Die Berechnung der städtischen Betriebs- und Mietkostenzuschüsse 2020 für 2019 wurde mit dem Arbeitskreis "vereinseigene Anlagen" des SSB am 12.05.2020 besprochen. Die entsprechende Stellungnahme des SSB-Vorstandes erfolgt in der Sportausschusssitzung am 23. Juni 2020.

Zu Ziffer 2.:

Gemäß Ziffer 3. der Allgemeinen Grundsätze der Sportförderung in Münster werden u. a. nur solche Vereine gefördert, deren Anteil jugendlicher Mitglieder 20 % und mehr beträgt und die geforderten Mindestmitgliedsbeiträge nachgewiesen werden. Wird der Anteil von 20 % unterschritten bzw. die Beiträge nicht erreicht, werden die laufenden finanziellen Förderungen nach der Ziffer I der Richtlinie im ersten Jahr der Nichterfüllung auf 75 % (nachfolgend weiter je 25 %) gekürzt.

Die Sportvereine, die diese Auflage in 2020 für 2019 nicht erfüllen, sind in den Anlagen 3 und 4 genannt. Der vorgesehene Zuschuss ist um 25 % gegenüber dem Vorjahr zu reduzieren.

Wie in den Vorjahren wird den Vereinen die Möglichkeit gegeben, die fehlenden Bewilligungsvoraussetzungen in 2020 noch zu korrigieren. Bis zum 30.09.2020 sind dem Sportamt die entsprechenden Nachweise vorzulegen (siehe auch Ziffer 5).

Zu Ziffer 4.:

Der Sportausschuss sprach sich im Workshop am 08.04.2011 einvernehmlich dafür aus, den Behindertensport in Münster unter Berücksichtigung der Bewilligungsvoraussetzungen der Sportförderrichtlinie zu fördern und gleich zu behandeln. In der Sitzung am 30.11.2011 beschloss der Sportausschuss, Behinderten- und Reha-Sportvereine, die Mitglied im SSB Münster e.V. sind, durch Einzelbeschlüsse zu fördern.

Zu Ziffer 5.:

Der Modellflugklub Münster e. V. erfüllt nicht die nach Sportförderrichtlinie erforderliche Mindesthöhe des Beitrags je aktivem Vereinsmitglied. Die Sportförderrichtlinie ermöglicht, dass Betriebskostenzuschüsse dennoch ausbezahlt sind, wenn der Verein die Mitgliedsbeiträge im Laufe des Jahres anpasst. Die Verwaltung schlägt vor, dem Verein diese Möglichkeit einzuräumen.

Der Verein Funky e. V. erfüllt nicht die geforderte Quote von 75 % Münsteraner Mitgliedern, sondern weist nach derzeitigem Stand 71 % Münsteraner Mitglieder auf. Gerade beim Angebot durch Funky e. V. ist ein Einzugsgebiet über die Münsteraner Stadtgrenzen hinaus in die Umlandgemeinden jedoch ein positiver Aspekt, der den Inklusionsgedanken im Sport in herausragender Weise weiterträgt. Die

Verwaltung schlägt daher dem Sportausschuss vor, dem Verein Funky e. V. den Mietkostenzuschuss in Höhe von 1.209,50 Euro als Sonderfall dennoch zu gewähren.

Zu Ziffer 6.:

Gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Grundsätze der städt. Sportförderrichtlinie hat der Sportverein vor Auszahlung des bewilligten Zuschusses seine Gemeinnützigkeit durch einen gültigen Körperschaftssteuer-(Freistellungs-)Bescheid zu belegen. Das Sportamt wird entsprechend verfahren.

Zu Ziffer 7.:

Gemäß Ziffer I, 3.2 Sportförderrichtlinie prüft der Arbeitskreis „Sportstätten“, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der städtischen Zuschüsse rechtfertigt. Veränderungen, die sich aufgrund der Besichtigung durch den Arbeitskreis ergeben, werden dem Sportausschuss mitgeteilt und mit der Zuschussgewährung 2021 für 2020 verrechnet.

Die öffentliche Sportförderung soll helfen, wichtige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Selbstverwaltung des Sports (SSB/Sportvereine) und öffentlichen Sportverwaltung (Rat/Sportausschuss/Verwaltung) zu erfüllen.

I. V.

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen

1. Städtischer Betriebskostenzuschuss 2020 für 2019
2. Städtischer Mietkostenzuschuss 2020 für 2019
3. Zuschussreduzierung aufgrund fehlender Jugendquote
4. Veränderungen gegenüber der Zuschussvergabe 2019 für 2018
5. Auflistung der wesentlichen Veränderungen gegenüber 2019 für 2018
6. Einzelzuschuss der Behinderten- und Reha- Sportvereine des SSB Münster e. V.
7. Städtischer Betriebskostenzuschuss 2020 für 2019